LANDRATSAMT WEILHEIM SCHONGAU

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Gegen Empfangsbestätigung

Stadtbauamt Weilheim i.OB
Bauverwaltung
Admiral-Hipper-Straße 20
82362 Weilheim i.OB

Stadt
14. Juli 2021
Weilheim i.OB

Bauamt
Bauleitplanung

Gebäude I
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

Ihr Ansprechpartner:
Herr Myrtek
Zimmer Nr.: 215
Tel.: (0881) 681-1238
Fax: (0881) 681-2296
s.myrtek@
lra-wm.bayern.de

Weilheim i. OB,
13.07.2021

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
6100.02 Sg. 40
Nr. 284

Ihr Schreiben vom:

Ihr Aktenzeichen:

Vollzug des § 6 BauGB;
24. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Weilheim (Bereich Nördlich der Deutenhausener Straße)

Anlagen
1 Empfangsbestätigung
1 Verfahrensakt

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die vom Stadtrat der Stadt Weilheim am 20.05.2021 beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Weilheim (Bereich Nördlich der Deutenhausener Straße) wird genehmigt.

2. Das Verfahren ist kostenfrei.

Gründe:

Nach § 6 Abs. 1 BauGB bedarf der Flächennutzungsplan der Genehmigung. Für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Weilheim-Schongau sachlich und örtlich zuständig (§ 2 Abs. 1 ZustVBau).

Die Genehmigung war zu erteilen, weil Versagungsgründe im Sinne des § 6 Abs. 2 BauGB nicht vorliegen. Der Flächennutzungsplan ist ordnungsgemäß zustande gekommen; er widerspricht weder dem Baugesetzbuch

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0
E-Mail:
poststelle@
lra-wm.bayern.de
Internet:
www.weilheim-schongau.de

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung

noch den auf Grund des Baugesetzbuches erlassenen sonstigen Rechtsvorschriften. Die Kostenfreiheit des Verfahrens folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 KG.

Weiteres Verfahren:
Der geänderte Flächennutzungsplan ist mit seiner Begründung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In die Bekanntmachung ist ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB (vgl. § 215 Abs. 2 BauGB) aufzunehmen. Der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides ist in der Bekanntmachung darzulegen. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam. Danach sind zwei Ausfertigungen des Flächennutzungsplans (versehen mit dem Bekanntmachungsvermerk), die Begründung und ein Nachweis über die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung dem Landratsamt Weilheim-Schongau nochmals vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Myrtek

Myrtek

LANDRATSAMT WEILHEIM-SCHONGAU BAYERN